

ComStage
Société d'Investissement à capital variable
nach luxemburgischem Recht
22, Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg
(die "**Gesellschaft**")

**Mitteilung an alle Anteilhaber
gemäss Artikel 133 Abs. 3 KKV**

Der Vertreter in der Schweiz der oben erwähnten Gesellschaft, Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich (der "**Vertreter**"), informiert hiermit die Anteilhaber über folgende wesentlichen Prospektänderungen:

Nachdem Lyxor International Asset Management am 27. Mai 2019 Lyxor Funds Solutions S.A. und die OGAW-konforme Sparte für börsengehandelte Fonds (exchange-traded funds, „**ETF**“) der Commerzbank AG übernommen hat, wurde beschlossen, die Produktpaletten von Lyxor Funds Solutions S.A. und Lyxor International Asset Management zu harmonisieren.

Dadurch soll unter anderem durch Fondsverschmelzungen eine konzentrierte und erweiterte OGAW-konforme ETF-Palette geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang informieren die Verwaltungsräte von Lyxor Funds Solutions S.A. und ComStage (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) die Anteilhaber darüber, dass sie im Wege des Umlaufverfahrens am 19. November 2019 beschlossen haben, im besten Interesse der Anteilhaber folgende Fonds zu verschmelzen:

ComStage MSCI JAPAN UCITS ETF (ISIN-Code: LU0392495452), ein Teilfonds von COMSTAGE, *société d'investissement à capital variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 140 772, (der „**untergehende Teilfonds**“); der aufnehmende OGAW hat darüber hinaus Lyxor Funds Solutions S.A. („**LFS**“) mit eingetragenem Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, zu seiner Managementgesellschaft bestellt,

und

Lyxor Core MSCI Japan (DR) UCITS ETF (ISIN-Code: LU2090063673), ein Teilfonds von **MULTI UNITS LUXEMBOURG**, *société d'investissement à capital variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 28-32, place de la Gare, L-1616 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 115 129 (der „**aufnehmende Teilfonds**“), der Lyxor International Asset Management (die „**Managementgesellschaft des aufnehmenden Teilfonds**“) („**LIAM**“) mit eingetragenem Sitz in 17 cours Valmy, Tour Société Générale, 92800 Puteaux, zu seiner Managementgesellschaft bestellt hat,

nachfolgend „**Verschmelzung**“ genannt.

Der untergehende Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds werden nachfolgend als die „**verschmelzenden Einheiten**“ bezeichnet.

Durch diese Verschmelzung soll das gemanagte Vermögen der beiden verschmelzenden Einheiten gebündelt und damit eine wirksame Kostenkontrolle erreicht werden.

In dieser Mitteilung werden die Einzelheiten der Verschmelzung sowie die Auswirkungen auf die Anteilhaber dargelegt. Sie sollten die Informationen daher sorgfältig lesen.

1 – AUSWIRKUNGEN AUF DIE ANTEILINHABER

Die Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilinhaber ab dem Stichtag (wie in Abschnitt 3 unten definiert) Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds sind.

Die Verschmelzung wird für alle Anteilinhaber verbindlich, die nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile innerhalb des in „Abschnitt 2 – Besondere Rechte der Anteilinhaber“ unten angegebenen Zeitrahmens zu beantragen.

Die Anteilinhaber werden darüber informiert, dass der aufnehmende Teilfonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) ist, der nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigt wurde, von LIAM gemanagt wird und für den die Société Générale Luxembourg als Verwahrstelle fungiert.

Die verschmelzenden Einheiten haben das gleiche Investmentziel, das darin besteht, die positive oder negative Wertentwicklung des „MSCI Japan Net Total Return Index“ (der „**Index**“) nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen ihrer Wertentwicklung und der ihres Index so gering wie möglich zu halten.

Um sein Investmentziel zu erreichen, verwendet der untergehende Teilfonds eine indirekte Nachbildungsmethode, d. h. er versucht, sein Investmentziel durch den Einsatz von Derivatgeschäften, einschließlich OTC-Swapkontrakten, zu erreichen. Der aufnehmende Teilfonds verwendet eine direkte Nachbildungsmethode, d. h. er versucht, sein Investmentziel durch direkte Investments in Indexkomponenten im gleichen Verhältnis wie der Index (wie vom Investmentmanager festgelegt) zu erreichen.

Andere Merkmale der verschmelzenden Einheiten, die in ihrem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) beschrieben sind, sind nicht identisch, haben jedoch vieles gemein. Für etwaige Unterschiede zwischen den verschmelzenden Einheiten wird auf Anhang 1 verwiesen.

Die Merkmale des aufnehmenden Teilfonds bleiben nach dem Stichtag unverändert. Im Einzelnen wird das Portfolio des aufnehmenden Teilfonds infolge der Verschmelzung nicht neu gewichtet.

Im Zuge der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des untergehenden Teilfonds verkauft, damit lediglich Barmittel an den aufnehmenden Teilfonds übertragen werden. Dessen ungeachtet kann es innerhalb eines kurzen Zeitraums vor der Verschmelzung beim untergehenden Teilfonds zu kurzfristigen Überschreitungen der Investmentgrenze kommen. Dies hat weder Auswirkungen auf das wirtschaftliche Risiko des untergehenden Teilfonds noch auf das wirtschaftliche Risiko des aufnehmenden Teilfonds.

Die bei der Abwicklung von OTC-Swaptransaktionen und dem Verkauf des Investmentportfolios des untergehenden Teilfonds anfallenden Transaktionskosten werden vom untergehenden Teilfonds getragen.

Die Anteilinhaber werden darüber informiert, dass der aufnehmende Teilfonds am Stichtag in denselben Ländern wie der untergehende Teilfonds zum Vertrieb registriert wird.

2 – BESONDERE RECHTE DER ANTEILINHABER

In Übereinstimmung mit Artikel 72 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass ab dem Datum der Versendung dieses Schreibens und bis zum 10. September 2020, 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (der „**Annahmeschluss**“) Primärmarktinvestoren (die ihre Anteile direkt bei LFS zeichnen und zurücknehmen) ihre Anteile kostenlos bei LFS und/oder der Verwahrstelle des untergehenden Teilfonds und/oder der Vertriebsstelle, Zahlstelle oder Informationsstelle zurückgeben können, sofern diese Investoren die im Verkaufsprospekt des untergehenden Teilfonds angegebenen Mindestrücknahmebedingungen einhalten. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist bei den vorgenannten Stellen eingehen, werden nicht mehr ausgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vom Annahmeschluss bis zum Stichtag erfordert.

Bei Anteilen, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden, ist zu beachten, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an den untergehenden Fonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können für Investoren, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Makler- und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen anfallen. Die Anteile dieser Investoren werden ebenfalls zu einem Preis gehandelt, der eine Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. LFS fordert diese Investoren auf, sich mit ihrem üblichen Makler in Verbindung zu setzen, um nähere Informationen über etwaige für sie geltende Maklergebühren und über die voraussichtlich anfallende Geld-Brief-Spanne zu erhalten.

Sofern Sie sich nicht anders entscheiden, werden die Anteile des untergehenden Teilfonds ab dem Stichtag automatisch in Anteile des aufnehmenden Teilfonds umgewandelt. Die Anteilinhaber werden zu Anteilhabern des aufnehmenden Teilfonds und nehmen somit an jeder Erhöhung des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds teil.

Für die Anteile, die vom aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen Anteile des untergehenden Teilfonds ausgegeben werden, fallen keine Gebühren an. Sie haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensanteilen ausgegeben (die „**neuen Anteile**“).

LFS stellt den Anteilhabern (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung, (ii) eine Kopie des Berichts des *réviseur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer), (iii) eine Kopie des Berichts der Verwahrstelle des untergehenden Teilfonds und (iv) eine Kopie des gemeinsamen Verschmelzungsplans auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Den Anteilhabern wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden und mögliche steuerliche Folgen der Verschmelzung individuell zu klären.

3 – VERFAHREN UND INKRAFTTRETEN DER VERSCHMELZUNG

Die Verschmelzung wird zwischen den verschmelzenden Einheiten und gegenüber Dritten am 18. September 2020 (der „**Stichtag**“) wirksam.

Am Stichtag werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Teilfonds durch eine Bareinlage des untergehenden Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Die Anteile des untergehenden Teilfonds werden annulliert, und die Anteilinhaber erhalten im Tausch für ihre Anteile des untergehenden Teilfonds automatisch eine Anzahl neuer Anteile des aufnehmenden Teilfonds.

Die ausschüttende Anteilklasse „Dist“ des aufnehmenden Teilfonds wird am Verschmelzungstag speziell aktiviert. Sein Nettoinventarwert am Verschmelzungstag wird auf den Nettoinventarwert des untergehenden Teilfonds festgelegt, wobei der Wechselkurs zwischen den Referenzwährungen des untergehenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds zur Anwendung kommt. Das Umtauschverhältnis, das dem Quotienten zwischen den Nettoinventarwerten pro Anteil des untergehenden und des aufnehmenden Teilfonds am Verschmelzungstag, jeweils multipliziert mit dem Wechselkurs zwischen den Referenzwährungen des untergehenden und des aufnehmenden Teilfonds, entspricht, wird daher 1 betragen. Dementsprechend erhalten die Anteilinhaber für jeden umgetauschten Anteil des untergehenden Teilfonds einen Anteil der ausschüttenden Anteilklasse „Dist“ des aufnehmenden Teilfonds.

Der zugelassene Abschlussprüfer des untergehenden Teilfonds wird ernannt und gemäß Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses und das am Stichtag ermittelte tatsächliche Umtauschverhältnis am Verschmelzungstag bestätigen.

Die Verwaltungsstelle des aufnehmenden Teilfonds ist für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Zuteilung der Anteile des aufnehmenden Teilfonds an die Anteilhaber des untergehenden Teilfonds verantwortlich.

Gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung nicht vom untergehenden Teilfonds, vom aufnehmenden Teilfonds oder ihren Anteilhabern getragen.

Nachdem die Verschmelzung am Stichtag durchgeführt wurde, wird der untergehende Teilfonds am selben Tag aufgelöst.

Zusammenfassung des Verschmelzungskalenders

Untergehender Teilfonds	Annahmeschluss	Stichtag	Basierend auf dem NIW vom	Vom aufnehmenden Teilfonds zu erhaltende Anteile
ComStage MSCI Japan UCITS ETF (ISIN-Code: LU0392495452)	10. September 2020 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit)	18. September 2020	17. September 2020 (der „ Verschmelzungstag “)	Lyxor Core MSCI Japan (DR) UCITS ETF (ISIN-Code: LU2090063673)

4 – WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN DES AUFNEHMENDEN TEILFONDS

Der Verkaufsprospekt, die Änderungen im Wortlaut, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, sowie der jeweils letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 12. August 2020

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz:

Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich
Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021 Zürich

Anhang 1: Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber

(a) **Investmentziel und -politik**

	Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Investmentziel	<p>Das Investmentziel des ComStage MSCI Japan UCITS ETF (der „Teilfonds“) besteht darin, für die Investoren eine Rendite zu erwirtschaften, die die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Japan Index (der „Index“ dieses Teilfonds) nachbildet. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Investmentziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.</p> <p>Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error beträgt bis zu 1%.</p>	<p>Das Investmentziel des MULTI UNITS LUXEMBOURG – Lyxor Core MSCI Japan (DR) UCITS ETF (der „Teilfonds“) besteht darin, die positive oder negative Wertentwicklung des auf JPY lautenden MSCI Japan Net Total Return Index (der „Index“) nachzubilden. Dieser ist repräsentativ für in Japan notierte Large Caps und Mid Caps. Gleichzeitig ist der Teilfonds bestrebt, die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des Index (der „Tracking Error“) so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error beträgt 0,50%.</p>
Investmentpolitik	<p>Um das Investmentziel zu erreichen, wird der Teilfonds unter Beachtung der Investmentbeschränkungen in übertragbare Wertpapiere (der „Wertpapierkorb“) investieren, die von der Indexzusammensetzung abweichen können. Ferner wird er auch Derivatetechniken einsetzen, um etwaige Performanceunterschiede zwischen den vom Teilfonds gekauften Wertpapieren und dem Index auszugleichen.</p> <p>So schließt der Teilfonds beispielsweise Index-Swaps mit einer oder mehreren Swap-Gegenpartei(en) ab, die zu den vorherrschenden Marktbedingungen gehandelt werden und die erstens die Wertentwicklung des Wertpapierkorbs durch den Swap gegenüber einem vereinbarten Geldmarktsatz neutralisieren und zweitens das Teilfondsvermögen gegen Zahlung eines vereinbarten Geldmarktsatzes an die Indexentwicklung binden. Alternativ können jedoch auch entsprechende Terminkontrakte oder Total Return Swaps mit dem gleichen wirtschaftlichen Ziel abgeschlossen werden, die Wertentwicklung des Teilfondsvermögens an die des Index anzugleichen. Die Verwendung sogenannter „Funded Swaps“, bei denen der Teilfonds ausschließlich einen vollständig besicherten Swap hält, ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>Der Teilfonds muss in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweils eingesetzten Derivats eine Zahlung an die Swap-Gegenpartei leisten oder erhält eine solche. Wenn der Teilfonds eine Zahlung an die Swap-Gegenpartei leisten muss, erfolgt dies aus dem Erlös und dem teilweisen und/oder</p>	<p>Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die positive oder negative Wertentwicklung des Index nachzubilden.</p> <p>Der Teilfonds wird sein Investmentziel über eine direkte Replikation wie beschrieben und in Übereinstimmung mit dem Abschnitt INVESTMENTZIELE in Teil I / Investmentziele / Investmentbefugnisse und -beschränkungen dieses Verkaufsprospekts verfolgen.</p> <p>Der Teilfonds kann im Interesse der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit dem Abschnitt E. INVESTMENTTECHNIKEN in Teil I / Investmentziele / Investmentbefugnisse und -beschränkungen dieses Verkaufsprospekts wie beschrieben effiziente Portfoliomanagementtechniken einsetzen.</p> <p>Der Teilfonds kann innerhalb der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen und ergänzend dazu Barmittel und Cash Equivalents halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • besondere Investmentbeschränkungen <p>Der Teilfonds wird maximal 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien anderer OGAW investieren. Es werden keine Investments in sonstige OGA getätigt.</p> <p>Weitere Informationen über die Investmentpolitik des Teilfonds sind im Abschnitt E. INVESTMENTTECHNIKEN in Teil I / Investmentziele / Investmentbefugnisse und -beschränkungen im Abschnitt „Investmentbeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts enthalten.</p>

	<p>vollständigen Verkauf der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert hat.</p> <p>Die Indexnachbildung erfolgt für diesen Teilfonds durch eine synthetische Nachbildung.</p> <p>Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren.</p> <p>Die Wertentwicklung des Index kann positiv oder negativ sein. Da der Wert der Anteile des Teilfonds die Wertentwicklung des Index nachbildet, sollten Investoren beachten, dass der Wert ihrer Investition sowohl steigen als auch fallen kann und dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.</p>	<p>Zusätzliche Informationen über den indikativen Nettoinventarwert eines börsengehandelten Anteils können vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen des betreffenden Marktbetreibers auf der Website des geregelten Marktes, auf dem der Anteil notiert ist, zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sind auch auf der Reuters- oder Bloomberg-Seite des betreffenden Anteils verfügbar. Zusätzliche Informationen über die Bloomberg- und Reuters-Codes, die dem indikativen Nettoinventarwert jeder an einer Börse notierten Anteilklasse entsprechen, sind ebenfalls unter der Rubrik „Factsheet“ auf der Website www.lyxoretf.com verfügbar.</p> <p>Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte eingehen.</p>
Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator	5	6

(b) **Profil eines typischen Investors**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Ein Investment in den Teilfonds ist ideal für Investoren, die in der Lage und bereit sind, in einen risikoreichen Teilfonds zu investieren, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikoprofildtypologie“ näher beschrieben.	Der Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Investoren, die ein langfristiges Kern-Exposure in der Performance von japanischen Large Caps und Mid Caps anstreben.

(c) **Aktien-/Anteilklassen und Währung**

Die Referenzwährung des untergehenden Teilfonds ist der US-Dollar, und diejenige des aufnehmenden Teilfonds der japanische Yen.

(d) **Risiko- und Renditeprofil**

Einen Überblick über das vollständige Risikoprofil der verschmelzenden Einheiten finden Sie in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ des aktuellen Verkaufsprospekts des untergehenden Teilfonds und im Abschnitt „Risikohinweise“ im Anhang des aufnehmenden Teilfonds des aktuellen Verkaufsprospekts von MULTI UNITS LUXEMBOURG.

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Der Teilfonds unterliegt insbesondere folgenden Risiken: Abwicklungsrisiko, Kreditrisiko, Gegenpartierisiko, Änderungen der Investmentpolitik, Auflösung oder Verschmelzung, Anteile, Bewertung der Anteile, Bewertung des Index und der Vermögenswerte des Teilfonds, Notierung an einer Börse, Risiko aufgrund der Verwendung derivativer Finanzinstrumente, Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, Inflationsrisiko, Konzentrationsrisiko, Konzentration auf bestimmte Länder, Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, Länder- oder Transferrisiko, Liquiditätsrisiko, operatives Risiko, politische Faktoren und Investments in	Der Teilfonds unterliegt insbesondere folgenden Risiken: Kapitalrisiko, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko auf dem Sekundärmarkt, Risiko, dass das Investmentziel nur teilweise erreicht wird, Risiko der Indexstörung, operatives Risiko, Aktienrisiko, Risiko in Verbindung mit der Nachbildung eines Index, Risiken in Verbindung mit Investments in Mid-Cap-Aktien.

Schwellenländern und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, regulatorisches Risiko, rechtliches und steuerliches Risiko, sonstige Risiken: Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Swaps ist mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Änderungen des Werts eines einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerts können ebenfalls zu Verlusten für einen Teilfonds führen.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Optionen nicht ausgeübt werden, weil sich die Preise ihrer Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Der Verkauf von Optionen birgt das Risiko, dass der Teilfonds für den Erhalt von Vermögenswerten mehr als den Marktpreis der Vermögenswerte zahlen muss bzw. für die Lieferung von Vermögenswerten weniger als den Marktpreis erhält. In diesem Fall erleidet der Teilfonds einen Verlust, der dem Betrag entspricht, um den die Preisdifferenz die erhaltene Optionsprämie übersteigt.

Stimmrechte und andere Rechte, Verlustrisiko, Verwahrungsrisiko, Volatilität, Währungsrisiko, Zeichnung und Rücknahme von Anteilen.

(e) **Ausschüttungspolitik**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Ausschüttend	Ausschüttend

(f) **Gebühren und Aufwendungen**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Gesamtkostenquote: bis zu 0,25%	Gesamtkostenquote: bis zu 0,12%
laufende Gebühren für das am 30. Juni 2019 endende Geschäftsjahr des Fonds: 0,25%	laufende Gebühren für das im Dezember 2019 endende Geschäftsjahr des Fonds: 0,12%

(g) **Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Zeichnungsgebühr: bis zu 3%, mindestens 5.000 EUR pro Antrag	Zeichnungsgebühr: Für jeden Zeichnungsantrag: der höhere der beiden folgenden Beträge: entweder (i) 50.000 EUR (oder der Gegenwert von 50.000 EUR in der

<p>Rücknahmeabschlag: bis zu 3%, mindestens 5.000 EUR pro Antrag</p> <p>Es werden kein Ausgabeaufschlag und kein Rücknahmeabschlag erhoben.</p>	<p>Referenzwährung der Anteilklasse, wenn diese Referenzwährung auf eine andere Währung als den EUR lautet, mit der Maßgabe, dass für jeden Zeichnungsantrag der Endbetrag durch Umrechnung des Zeichnungsbetrags in EUR in die Referenzwährung (abgerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen) unter Verwendung des WM / Reuters Wechselkurses für die Umrechnung von EUR in die Referenzwährung am Zahlungstag ermittelt wird) pro Zeichnungsantrag; oder (ii) 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Anteile. Die Zeichnungsgebühr beträgt mindestens 2.500 EUR.</p> <p>Rücknahmeabschlag: Für jeden Rücknahmeantrag: der höhere der beiden folgenden Beträge: (i) 50.000 EUR (oder der Gegenwert von 50.000 EUR in der Referenzwährung der Anteilklasse, wenn diese Referenzwährung auf eine andere Währung als den EUR lautet, mit der Maßgabe, dass der Endbetrag für jeden Rücknahmeantrag durch Umrechnung des Rücknahmebetrags in EUR in die Referenzwährung (abgerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen) unter Verwendung des WM / Reuters Wechselkurses für die Umrechnung von EUR in die Referenzwährung am Zahlungstag ermittelt wird) pro Rücknahmeantrag; oder (ii) 5% des Nettoinventarwerts pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Der Rücknahmeabschlag beträgt mindestens 2.500 EUR.</p> <p>Ausgabeaufschlag (zugunsten des Fonds): bis zu 0,04% des Nettoinventarwerts pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Anteile</p> <p>Rücknahmeabschlag (zugunsten des Fonds): bis zu 0,04% des Nettoinventarwerts pro Anteil, multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile</p>
---	---

(h) **Mindesterst- und Folgeinvestments sowie Mindestbestand**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<p>Erstzeichnungsbetrag: mindestens ein Anteil</p>	<p>Erstzeichnungsbetrag: 1.000.000 EUR in JPY</p>

(i) **Rechte der Anteilinhaber des untergehenden Teilfonds und der Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds**

Es werden keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Struktur erwartet. Die rechtliche Struktur bleibt unverändert. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Rechte der Anteilinhaber nach der Verschmelzung geschmälert werden.

Die OTC-Swaptransaktionen des untergehenden Teilfonds werden aufgelöst, und der Barerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird an den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Die bei der Abwicklung von OTC-Swaptransaktionen und dem Verkauf des Investmentportfolios des untergehenden Teilfonds anfallenden Transaktionskosten werden vom untergehenden Teilfonds getragen.

Eine geringe Einschränkung ist lediglich aufgrund der geplanten Sperrfrist von 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 10. September 2020 bis zum 17. September 2020 zu erwarten. In dieser Zeit können die Investoren keine Anteile des untergehenden Teilfonds kaufen oder verkaufen.

Darüber hinaus ist lediglich eine geringe Einschränkung aufgrund der geplanten Sperrfrist von 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am 15. September 2020 bis 18:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am 17. September 2020 zu erwarten. In dieser Zeit können die Investoren keine Anteile des aufnehmenden Teilfonds kaufen oder verkaufen.

(j) Dienstleister des untergehenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds

Dienstleister	Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Investmentmanager	Lyxor International Asset Management Deutschland	Lyxor International Asset Management
Verwahrstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg
Verwaltungsstelle, Vertreter der Gesellschaft und Domizilstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg
Registerstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg
Abschlussprüfer	Ernst & Young	PricewaterhouseCoopers

(k) Berichterstattung

In Bezug auf die Berichterstattung sollten die Anteilinhaber Folgendes beachten:

- i. der untergehende Teilfonds erstellt für jedes am 30. Juni endende Geschäftsjahr geprüfte Jahresberichte und für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember jeden Jahres ungeprüfte Halbjahresberichte, und
- ii. der aufnehmende Teilfonds erstellt für jedes am 31. Dezember endende Geschäftsjahr geprüfte Jahresberichte und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni jeden Jahres ungeprüfte Halbjahresberichte.